

Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

Änderung vom 12. September 2007

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Für die nachfolgenden Fahrzeuge wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt jährlich für:

	Franken
a. schwere Motorwagen für den Personentransport und Wohnanhänger sowie schwere Personenwagen	650
b. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t bis höchstens 8,5 t	2200
c. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 8,5 t bis höchstens 18 t	3300
d. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 18 t bis höchstens 26 t	4400
e. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 26 t	5000
f. Motorkarren, Traktoren, Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h pro 100 kg Gesamtgewicht	11
g. Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes, die ausschliesslich Schausteller- oder Zirkusmaterial transportieren oder der Abgabe nicht unterliegende Anhänger ziehen, pro 100 kg Gesamtgewicht	8

¹ SR 641.811

² Für der Abgabe unterliegende Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, die keiner Abgabe bzw. der pauschalen Abgabenerhebung unterliegen, wird die Abgabe in Form einer Pauschalen auf dem Zugfahrzeug erhoben. Sie beträgt jährlich für:

	Franken
a. Lieferwagen, Personenwagen, Kleinbusse und Wohnmotorwagen mit einer Anhängelast von mehr als 3,5 t pro 100 kg Anhängelast	22
b. Motorkarren, Traktoren sowie Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h mit einer Anhängelast von mehr als 3,5 t pro 100 kg Anhängelast	11

Art. 8 Abs. 2

² Pro Ladebehälter oder Sattelanhängers, der von der Strasse auf die Bahn oder das Schiff oder von der Bahn oder dem Schiff auf die Strasse umgeschlagen wird, beträgt die Rückerstattung:

	Franken
a. für Ladebehälter oder Sattelanhängers mit einer Länge zwischen 5,5 und 6,1 m oder zwischen 18 und 20 Fuss	24
b. für Ladebehälter oder Sattelanhängers mit einer Länge über 6,1 m oder über 20 Fuss	37

Art. 11 Abs. 2

² Für Fahrzeuge, die nicht ausschliesslich Rohholz transportieren, gewährt die Zollverwaltung auf Antrag eine Rückerstattung von 2.10 Franken pro m³ transportiertes Rohholz. Der Rückerstattungsbetrag darf höchstens 25 Prozent der gesamten Abgabe pro Fahrzeug und Periode betragen.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Abgabe beträgt pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht:

- a. 3,07 Rappen für Abgabekategorie 1;
- b. 2,66 Rappen für Abgabekategorie 2;
- c. 2,26 Rappen für Abgabekategorie 3.

Art. 38 Abs. 4

⁴ Die Verteilung und Verwendung der Mittel, die den Kantonen aus der Erhöhung der Abgabe ab 2008 zusätzlich zustehen, richtet sich nach Artikel 14 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006².

Art. 62a Fahrzeuge der Abgabekategorie 2

Fahrzeuge der Abgabekategorie 2 (EURO 3) werden bis zum 31. Dezember 2008 zum Tarif der Abgabekategorie 3 veranlagt.

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

12. September 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 14)**Abgabekategorien****a. Schwere Motorwagen (Gesamtgewicht > 3,5 t)**

Abgabekategorie 1 (EURO 2, EURO 1, EURO 0 oder vorher):

Die Abgabekategorie 1 gilt für Fahrzeuge, die weder die Kriterien der Abgabekategorie 2 noch diejenigen der Abgabekategorie 3 erfüllen.

Abgabekategorie 2 (EURO 3):

Abgasvorschriften

- Richtlinie 88/77/EWG³ in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile A oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile A (inkl. Gasmotoren)
 - Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile A
 - ECE-Reglement Nr. 49⁴ Änderung 03 Grenzwerte Zeile A oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile A (inkl. Gasmotoren)
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile A
-

Abgabekategorie 3 (EURO 4, 5 oder später):

Abgasvorschriften

- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) und folgende
 - Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
 - Richtlinie 2005/55/EG
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
-

³ Gemäss Anhang 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41); Internetadresse: www.admin.ch/ch/d/sr/c741_41.html.

⁴ Gemäss Anhang 2 VTS

b. Leichte Motorwagen (Gesamtgewicht $\leq 3,5$ t)*Abgabekategorie 1:*

Die Abgabekategorie 1 gilt für Fahrzeuge, die weder die Kriterien der Abgabekategorie 2 noch diejenigen der Abgabekategorie 3 erfüllen.

Abgabekategorie 2:

Abgasvorschriften

- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile A
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile A oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile A
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile A
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile A oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile A
-

Abgabekategorie 3:

Abgasvorschriften

- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende
 - Richtlinie 2005/55/EG
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
-

